

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 1 (1834)

Artikel: VII : Kurzgefasster Bericht über die Stiftung, den Zweck und das Wirken der gegenseitigen Huelfskasse für Schullehrer
Autor: Schinz, C. / Meyer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

Kurzgefaßter Bericht über die Stiftung, den Zweck und das Wirken der gegenseitigen Hülfskasse für Schullehrer.

Was der Staat zum Besten seiner Bürger nicht immer bis aufs Einzelne ins Werk setzen und ausführen kann, das suchen edle Menschen- und Vaterlandsfreunde durch wohlthätige Stiftungen in Ausführung zu bringen.

Wie vieler solcher Stiftungen, älterer und neuerer Zeit, haben wir uns nicht schon in unserm Kanton zu erfreuen, denen wol auch die im Jahr 1826 errichtete Schullehrerkasse beigezählt werden darf, über deren Zweck und Wirken im Folgenden ein kurzgefaßter Bericht mitgetheilt werden soll.

Als vom Jahr 1815 an die Volksbildung, namentlich auf dem Lande, durch Schlaffheit und Gleichgültigkeit der obern und niedern Schulbehörden vernachlässigt wurde, und an mancherlei Gebrechen litt, und die Schullehrer bei ihrer damaligen Bildung, schlechten Besoldung und gänzlichem Mangel an Aufmunterung und Unterstützung diese zu heben außer Stand waren; so bildete sich, bewogen durch diesen mißlichen Zustand des Schulwesens, eine Gesellschaft gemeinnützig denkender Männer, welche die Bildung und Unterstützung der Landschullehrer zum Zwecke hatte. Diese Gesellschaft sammelte Gaben und wollte dieselben hauptsächlich auf die Bildung junger Schullehrer verwenden. - Es zeigte sich jedoch sehr bald, daß jener Zweck nur spät und unvollkommen erreicht werden könnte. Deswegen empfing der Verein mit Vergnügen den ihm gemachten Vorschlag, aus sich die Stiftung einer gegenseitigen Hülfskasse für die ältesten Schulmeister und deren hinterlassene Wittwen und minderjährige Waisen hervorgehen zu lassen, wobei die edeln Stifter einzig den wohlgemeinten Zweck im Auge hatten, den Schullehrern durch vortheilhafte Verwaltung ihrer freiwilligen Ersparnisse im Alter einige Zuflucht zu gewähren, und ihnen das Bewußtsein zu verschaffen, daß sie, auch über die Zeit ihres Lebens hinaus, nach ihren Kräften für theure Hinterlassene Sorge getragen haben.

Nachdem am 10. Januar 1826 der h. Erziehungsrath die Errichtung einer gegenseitigen Schullehrerkasse genehmigt hatte,

wurden die Kreislehrer durch eine Zuschrift, der die Statuten beigelegt waren, von Seite der Stifter ersucht, die sämtlichen Schullehrer zum Beitritt zu dieser Kasse und dann auf den 1. Mai 1826, zu einer Hauptversammlung, zur Einrichtung der Verwaltung und zur Vervollständigung der Vorstehererschaft empfehlend nach Zürich einzuladen.

Die Kreislehrer, welche in der Errichtung einer solchen Kasse zu dem angegebenen Zwecke noch eine zu gegenseitiger Mittheilung von Berufserfahrungen und zu fernerer Ausbildung wohlthätige Verbindung des Schullehrerstandes erblickten, unterstützten auf alle Weise eifrig dieses Unternehmen.

Wie es aber, wenn etwas Neues ins Leben treten soll, gewöhnlich der Fall ist, wurden auch gegen dieses Unternehmen mancherlei Vorurtheile geäußert. Viele, besonders jüngere Schullehrer, die keinen Sinn für Wohlthätigkeit und gemeinnützige Anstalten hatten, und, vom Eigennutz geleitet, sich an Nichts anschließen, das ihnen nicht unmittelbaren Vortheil verspricht, berechneten schon zum Voraus die vielen Jahresbeiträge, die sie an die Kasse zu machen hätten, ehe sie in den Genuß kämen. Selbst der Gedanke, daß sie, als noch junge rüstige Männer, durch ihren Beitritt zur Kasse ihren im Schulstaube und unter Noth und Kummer grau und kraftlos gewordenen Amtsbrüdern eine wohlthätige Unterstützung, ein Labsal in ihrer bedauerlichen Lage bereiten könnten, vermochte es nicht, sie zum Beitritt zu bewegen; die kalte Berechnung erstickte bei diesen damals und seit der Zeit jedes edle, gemeinnützige Gefühl. - Anderweitiger Aeußerungen des Unverstandes und des Mißtrauens nicht ausführlich zu erwähnen, war dieser Mangel an Gemeinsinn schon ein merkliches Hinderniß für ein erfreuliches Gedeihen des Unternehmens.

Indessen fand doch die gute Absicht und das edle Streben der Stifter dieser Anstalt bei einer großen Zahl Schullehrer Beifall und dankbare Anerkennung. Es bewiesen dieß durch ihre Erklärung zum Beitritt 190 Lehrer mit einfachen Jahresbeiträgen zu 1 fl. 10 f. und 97 Lehrer mit doppelten Beiträgen zu 2 fl. 20 f. - also zusammen 287 Theilnehmer. Die erste mit Dezbr. 1826 geschlossene Rechnung zeigte schon an Beiträgen und Geschenken eine Einnahme von 846 fl. 20 f., wodurch die Verwaltung in den

Stand gesetzt wurde, im gleichen Jahr 17 Altersgehälter zu 1 fl. 24 f., einen Wittwengehalt zu 1 fl. 24 f., und 16 doppelte Gehälter, jeder zu 3 fl. 8 f. verabreichen zu können.

Die Anstalt legte also schon mit dem Entstehen ihre Wohlthätigkeit an den Tag; denn für Dürftige sind auch geringe Gaben schon Wohlthaten, die freudig und dankbar in Empfang genommen werden.

Nach Abzug dieser Gehälter, der Einrichtungs- und Verwaltungskosten blieb der Kasse auf neue Rechnung ein Saldo von 670 fl. 17 f. Die zweite Jahresrechnung zeigte mit diesem Saldo, Zinsen, Jahresbeiträgen und Geschenken, ohne neu hinzugetretene Mitglieder, schon eine Einnahme von 1195 fl. 1 f., welche nach den Statuten eine Unterstützungssumme von 122 fl. 10 f. abwarf, - und so steigerte sich von Jahr zu Jahr die Einnahme so wie auch die Unterstützungssumme. Die achte Rechnung von 1833 zeigt also schon eine Einnahme von 3163 fl. 20 f. - und für Jahresgehälter konnte ausgetheilt werden 288 fl. 30 f. Neben diesem kommt in der Rechnung nur eine kleine Ausgabe von 7 fl. 34 f. für Verwaltungskosten vor. Der Saldo auf der 1834ger Rechnung beträgt demnach 2866 fl. 36 f.

Die Verwaltung war immer unentgeltlich und auf alle nur erdenkliche Weise suchte sie der Anstalt Zutrauen bei den Schullehrern zu verschaffen; wer einiges Interesse an dem Schulwesen nahm, sah die Nützlichkeit derselben für den Lehrerstand ein. Sie wurde deswegen auch von schätzbaren Wohlthätern bisweilen durch recht schöne Geschenke unterstützt. Selbst der Beifall der hohen Regierung ward ihr zu Theil; dieß bewies sie durch ein ihr im dritten Jahr gemachtes Geschenk von 250 fl. - Dieß alles war aber nicht vermögend, jene kalten Berechner zum Beitritt zu bewegen. Man ließ Rechnungsauszüge abdrucken und unter die Schullehrer, Gemeinds- und Schulvorsteher verbreiten: Alles half Nichts; die Zahl der Mitglieder nahm eher ab als zu.

Dessen ungeachtet fuhr die Verwaltung in ihrem Wirken zum Besten der Anstalt fort. Denn die alljährlichen Rechnungen waren ihr untrügliche Zeugen, daß sie Gutes fördere und eine wahre Wohlthätigkeitsanstalt besorge. Die nächsten Zeugen hiervon sind aber die Kreiseinnehmer, die auch die Jahresgehälter auszuzahlen haben. Wer es weiß, wie einige Baken für arme

Wittwen, Waisen und Greise schon eine erfreuliche Tröstung sind, der kann sich vorstellen, mit welcher Freude und mit welchem Dank die Hilfsbedürftigen die jährlichen Unterstützungen von 2 bis 7 fl. in Empfang nahmen, welche die Kreiseinnehmer ihnen mit gerührter Borne bisanhin darreichen konnten. Und die Zahl solcher Gehaltsgenössigen ist bis jetzt schon auf 70 angestiegen.

Die Zweckmäßigkeit der Anstalt ist also bei den Vorstehern und Mitgliedern, so wie auch bei den Freunden und Gönnern dieser Hilfskasse thatsächlich zur vollendetsten Ueberzeugung geworden, und es steigerte sich folglich bei allen diesen der Wunsch und das Streben, der Anstalt mehr Ausdehnung und größere Wirksamkeit zu verschaffen. Die bereits herangerückte Zeit der Revision der Statuten, bei welcher den Beitritt erleichternde und auch für die Nutznießer noch vortheilhaftere Bestimmungen festzusetzen in der Absicht lag, schien Manchem ein günstiger Zeitpunkt zur Erreichung dieses Zweckes zu sein.

In der Hauptversammlung, am 20. Juni 1831, wurde also eine Revisionskommission gewählt, und ihre erste Sitzung auf den 25. Sept. d. J. angesetzt. In der Zwischenzeit sollten die Mitglieder ihre Abänderungswünsche der Kommission einsenden.

Neben einigen Abänderungswünschen in Bezug auf Verwaltung, Wahl der Vorsteher und auf die Hauptversammlungen, betrafen die wesentlichsten, erstlich den §. 5. der bisherigen Statuten, welcher die Bestimmung enthielt, daß von 1831 an in allen folgenden Jahren nur die Hälfte der Zuschüsse nebst den Jahreszinsen in die Austheilung fallen solle. - Man fand diese Bestimmung dem Zweck einer gegenseitigen Hilfskasse nicht ganz angemessen; denn zu gegenseitiger Hülfsleistung verpflichteten sich die sich unterstützenden Personen nur für ihre jedesmalige Gegenwart und stehen also mit der Zukunft und ihren Personen außer demselben Verhältniß. -

Diese Bestimmung wurde dann dahin abgeändert, daß nach der Uebergangsperiode, also von 1840 an, fünf Sechstel der Jahresbeiträge in die Austheilung und nur der Ueberschuß in den Kapitalfond fallen solle.

Fernere Abänderungswünsche betrafen die §§. 6 und 7. Nach dem §. 6. mußte jeder schon in den Genuß getretene alte Lehrer, so lange er eine mit Besoldung verbundene Stelle beklei-

dete, seinen Jahresbeitrag an die Kasse bezahlen, und so einen großen Theil seiner Unterstützung wieder zurückgeben. Nach den neuen Statuten bezahlt ein Mitglied, sobald es in den Genuß tritt, keine Beiträge mehr an die Kasse.

Der §. 7. gestattete es jedem Schullehrer, auch wenn er den Beitritt zur Kasse immer aufgeschoben hatte, noch in dem Alter wo die Gehalte bezogen werden können, sich mit 5 bis 10 fl. einzukaufen und sich so einen jährlichen Altersgehalt von 3 fl. bis 7 fl. zuzueignen. - Nicht selten vernahm man daher, scherzweise und im Ernst, die freilich nicht uneigennützige Aeußerung, daß es, um den Vortheil der Kasse zu genießen, zum Beitritt zu derselben noch allezeit früh genug sei. - Dieser Uebelstand fällt nun durch die neuen Statuten auch weg, und ieder Lehrer, welcher der Kasse später, als in dem Jahre seiner Ernennung beitrith, hat so viele Jahresbeiträge nachzuzahlen, als Jahre seit der Zeit seiner Ernennung zum Lehrer bis zu seiner Aufnahme in diese Anstalt verflossen sind. Doch begünstigten die neuen Statuten gerade bei ihrem Erscheinen den Beitritt der schon angestellten Lehrer so sehr, daß jüngere Lehrer ohne Einstand, und Lehrer von 40 Jahren nur zwei Jahresbeiträge als Einstand zu bezahlen hatten.

Diese durch die neuen Statuten getroffenen Abänderungen und Begünstigungen ließen die Freunde und Beförderer der Anstalt hoffen, daß sie nun an Zutrauen gewinnen und recht viel neue Theilnehmer erhalten werde; aber sie sehen sich gegen alles Erwarten bis jetzt in ihrer Hoffnung getäuscht. Nur wenig Lehrer fanden sich bewogen beizutreten. Der Grund hievon mag wol in der mit der Umänderung der Staatsverfassung verbundenen, durchgreifenden Verbesserung des Volksschulwesens liegen. - Bei dem Gedanken, daß nun mit dieser Verbesserung eine neue glückliche Zeit für den Lehrerstand aufgehen werde, betrachten nun viele die gegenseitige Hülfskasse der Schullehrer als etwas überflüssiges; indem sie meinen, der Staat und die Gemeinden werden nun, ohne ihr Hinzuthun, mit der Sorge für das Schulwesen, auch die Sorge für die ökonomische Existenz der Lehrer und ihrer Familien bis an ihr Lebensende treulich übernehmen.

Wenn auch diese Hoffnungen und Erwartungen in dem neuen Schulgesetz größtentheils gegründet sind, läßt sich denn, wenn nur die Verhältnisse der gegenwärtigen Lehrer in Erwägung kommen, die Behauptung wagen, daß die gegenseitige Hülfskasse der Schullehrer durch die im Schulwesen vorgegangenen Veränderungen entbehrlich geworden sei? - Einiges, das die Anstalt sich zum Zweck vorsetzte, ist nun freilich zur Staatsforge geworden: Die Lehrer erhalten bessere Besoldung somit und können ruhiger ihrem Alter entgegensehn; zu geistiger Verbindung und gegenseitiger Belehrung sind Konferenzen und Synoden angeordnet. — Ein Hauptzweck aber dieser Anstalt, die Unterstützung der von verstorbenen Lehrern hinterlassenen Wittwen und minderjährigen Waisen, liegt noch ihrer Sorge ob; und zwar dürfte diese Sorge bei den neuen Verhältnissen noch gesteigert werden; denn der Lehrerstand kommt in eine günstigere Lage, in welcher sich durch das Absterben eines Lehrers, die hinterlassene Familie weit unglücklicher fühlen muß, als es bei den frühern Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Auch alte Amtsbrüder werden immer gerne noch eine Gabe annehmen, durch welche sie sich am Abend ihres Lebens noch einige fröhliche Tage machen können. — Darum werthe Freunde und Amtsbrüder, die ihr ungeachtet Eurer bessern Besoldung, keine großen Ersparnisse für Eure Hinterlassenen oder für Eure Alterstage werdet machen können, schließet Euch mit Zutrauen der gegenseitigen Hülfskasse der Schullehrer an; zeigt edeln, Eures nun gehobenen Standes würdigen Wohlthätigkeits- und Gemein Sinn, setzt jede kalte Berechnung bei Seite, denket: daß wer einst erndten wolle, auch einmal säen müsse. Segen und Dank wird auch Euch über dem Grabe zu Theil werden, wie er jetzt früh verstorbenen Mitgliedern von ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen beim jedesmaligen Empfang ihrer Unterstützung zu Theil wird.

Hat ja auch unsere hohe Regierung erst neulich wieder der Anstalt ihr Wohlwollen durch ein zweites, bedeutendes Geschenk so erfreulich an den Tag gelegt. — Sollte nun dieß Alles für die noch nicht beigetretenen Lehrer nicht die kräftigste Ermunterung seyn, ungesäumt ihre Theilnahme an der gegenseitigen Hülfskasse der Schullehrer zu erklären und derselben beizutreten!

Möge der Segen des Höchsten auf jedem gemeinnützigen

Streben, vorzüglich aber auf unserer neu angebahnten Volksbildung und auf der Arbeit der Lehrer ruhen!

Zürich, den 27. October 1834.

Namens der Vorsteherchaft der Schullehrerkasse
der Präsident:

C. Schinz, Regierungsrath.

Der Actuar:

J. Mener, Lehrer in Enge.

VIII.

V o r t r a g

bei der Schulsynode 1834, v. J. Th. Scherr.

Ueber Verbreitung von Volkschriften.

A.

Bei der Frage über Volksbildung ist immer und überall die Verbreitung von Volksbüchern in Rücksicht gekommen. Schweizerische Schriftsteller haben sich in dieser Richtung sehr vortheilhaft ausgezeichnet, und einige ihrer Werke haben in der ganzen gebildeten Welt vorzüglich Beifall erlangt und bewahrt. In unserer Zeit nun, da sowol die obersten Landesbehörden, als auch vaterländische Vereine, Bürgerschaften, so wie Privaten die Beförderung der Volksbildung als eine Hauptaufgabe menschlicher Bestrebungen ansehen; in dieser Zeit muß auch die Rücksicht auf Volksbücher insbesondere zur Sprache kommen, und es mag dabei vornehmlich gefragt werden: Handelt es sich bloß um Verbreitung und Erzielung eines zweckmäßigen Gebrauches schon vorhandener Volksbücher; oder ist es nothwendig, daß man al-
lererst auf Bearbeitung solcher Bücher das Augenmerk richte? Es dürfte erforderlich sein, daß derjenige, der hierüber eine beantwortende Ansicht äußern will, im Voraus darlege, was er unter Volksbüchern begreife, und welche wesentliche Merkmale er denselben zuschreibe. Da kann wol als erstes Erforderniß gestellt werden, daß das Buch dem Volke verständlich sei; die Sprache